

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Business Management (Double Degree), M.Sc.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der INSEEC Business School Paris/Bordeaux/Lyon muss in einer aktuellen und unterschriebenen Fassung vorgelegt werden. (§ 20 Abs. 1 StakV Hessen)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur im Hinblick auf die Erfüllung von §§ 7 sowie 20 StakV Hessen zu einer abweichenden Entscheidung kommt.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung das nachträglich eingereichte Sondervotum eines Mitglieds der Gutachtergruppe wie folgt:

Nicht erteilte Auflagen:

Das Sondervotum sieht auf S. 85 des Akkreditierungsberichts eine Auflage bezüglich eines Konzepts einer systematischen Ausweitung des WLANs auf studentische Arbeitsplätze sowie einer zukünftigen

flächendeckenden Abdeckung. Der Akkreditierungsrat verweist darauf, dass der kontinuierliche Ausbau des WLANS seitens Hochschule bereits im Gutachten auf S. 87 dokumentiert wird und sieht keine Notwendigkeit, über die bereits eingeleiteten Maßnahmen hinaus zu gehen.

Das Sondervotum sieht auf S. 96f. des Akkreditierungsberichts eine Auflage bezüglich einer größeren Vielfalt an Prüfungsformen vor, damit die Prüfungen aussagekräftig, kompetenzorientiert und ausgewogen seien. Der Akkreditierungsrat hat die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Prüfungsformen überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Das Modulhandbuch sieht neben Klausuren auch Hausarbeiten, Referate, Präsentationen und Portfolioformate als Prüfungen für die Module vor. Damit ist nach Ansicht des Akkreditierungsrats das Kriterium erfüllt.

Das Sondervotum sieht auf S. 101f. des Akkreditierungsberichts eine Auflage bezüglich der Einschränkung der Prüfungsformen vor, um eine zu hohe Prüfungsbelastung der Studierenden zu vermeiden. Der Akkreditierungsrat hat die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Prüfungsformen überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Das Modulhandbuch sieht in einigen Modulen unterschiedliche Prüfungsvarianten vor, die den Lehrenden und Studierenden mehrere Prüfungsoptionen anbieten. Der Akkreditierungsrat erkennt in der Wahl von Prüfungsoptionen keine höhere Prüfungsbelastung. Damit ist nach Ansicht des Akkreditierungsrats das Kriterium erfüllt.

Das Sondervotum sieht auf S. 101 des Akkreditierungsberichts eine Auflage bezüglich der inhaltlichen Verzahnung von Praktikum und Masterarbeit vor und schlägt darin eine Auflösung der Verzahnung vor. Das Sondervotum argumentiert, dass aufgrund der Verzahnung von Praktikum und Masterarbeit eine Studienzeitverlängerung resultiere. Da Praktikum und Masterarbeit mit jeweils 15 ECTS-Leistungspunkten die einzigen beiden Module des vierten Semesters darstellen (siehe exemplarischer Studienverlaufsplan in Anlage 6.4) ist eine strukturelle Überbelastung nicht feststellbar. Auch aus den Kohortenverläufen des Studiengangs auf S. 129f. lässt sich die Annahme einer signifikanten Überschreitung der Regelstudienzeit nicht belegen. Damit ist nach Ansicht des Akkreditierungsrats das Kriterium erfüllt.

Avisierte Auflage:

(Auflage des Sondervotums)

Erste Behandlung

Das Sondervotum sieht auf S. 96f. des Akkreditierungsberichts weiter eine Auflage bezüglich einer verbindlichen Festlegung der Prüfungsformen in der Studien- und Prüfungsordnung. Der Akkreditierungsrat hat die in der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Prüfungsformen überprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Das Modulhandbuch weist für alle Module bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten eine Prüfungsform aus. Im Zusammenhang der Prüfung stellt der Akkreditierungsrat weiter fest, dass einige Prüfungsformate hinsichtlich Anforderung und Umfang im Modulhandbuch nicht ausreichend definiert werden.

Zwar beinhaltet § 22 Abs. 4 der Allgemeine Bestimmungen Masterstudiengänge UMR 2020 bereits den zeitlichen Aufwand für Klausuren, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten, jedoch nicht den Umfang für schriftliche Prüfungen. Dies gilt insbesondere für die unter § 22 Abs. 2 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen Masterstudiengänge UMR 2020 aufgelisteten „anderen Prüfungsformen“

“ (Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StakV Hessen sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer (wenn nicht bereits erfolgt) verbindlich festzulegen. Dies kann durch die Prüfungsordnung oder durch die entsprechende Modulbeschreibung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Zweite Behandlung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In der Stellungnahme verweist die Hochschule darauf, dass Festlegung der Form, Dauer bzw. Bearbeitungszeit und Umfang in der StPO erfolge, insbesondere in § 24 für Bachelor bzw. in § 22 für Masterstudiengänge enthalten. Weitere Abstufungen und Festlegungen spezifischer Prüfungsformen seien darüber hinaus in den Modulbeschreibungen enthalten.

Der Akkreditierungsrat stellt in erneuter Prüfung fest, dass die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung in Abweichung zu den Allgemeinen Bestimmungen Bachelorstudiengänge UMR 2021 in § 22 sowie in weiteren Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung sowohl eine Festlegung der Prüfungsformen im Studiengang sowie Dauer und Umfang enthält.

Damit sind die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer verbindlich festgelegt. Somit § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StakV Hessen erfüllt und die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

Erteilte Auflage

(Auflage des Akkreditierungsrats)

Erste Behandlung

Auf S. 114 des Akkreditierungsberichts stellt die Gutachtergruppe fest, dass der Studiengang von der Hochschule und der INSEEC Business School Paris/Bordeaux/Lyon betrieben wird und der Kooperation ein Kooperationsvertrag zu Grunde liegt.

Der Akkreditierungsrat hat den Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der INSEEC Business School geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Der Kooperationsvertrag in Form eines Erasmus+ Programme Inter-institutional agreement ist nur bis 2020/21 ausgestellt. Da sich auch das Memorandum of Agreement der beiden Kooperationspartner auf das Erasmus+ Agreement bezieht, ist die Kooperation zwischen den beiden Hochschulen im Sinne von § 20 Abs. 1 StakV Hessen gegenwärtig nicht ausreichend geregelt. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der

INSEEC Business School Paris/Bordeaux/Lyon muss in einer aktuellen und unterschriebenen Fassung vorgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Zweite Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage, da die Überarbeitung des Kooperationsvertrags lediglich angekündigt wird. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

